

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1886

8 (26.5.1886)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die
vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Mai

1886.

Inhalt.

Dienstschrift.

Bekanntmachungen. 1. Die Aufnahme des früheren Missionars Michael Marquart von Nusringen unter die Pfarrkandidaten der evang.-protestantischen Landeskirche betr. — 2. Die theologische Hauptprüfung betr.

Erinnerung. Die Abhör der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds im Jahr 1886/87 betr.

Diensterledigungen.

Todesfall.

Zur Nachricht.

1.

Dienstschrift.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 7. Mai d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Gustav Friedrich Greiner in Rußheim gemäß § 97 a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Feuerbach zu ernennen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Aufnahme des früheren Missionars Michael Marquart von Nusringen unter die Pfarrkandidaten der evang.-protest. Landeskirche betr.

Der frühere Missionar Michael Marquart von Nusringen ist nach ordnungsmäßig bestandnem Colloquium unter die Pfarrkandidaten der evang.-protestantischen Landeskirche aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 7. Mai 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöcker.

Schenk.

2. Die theologische Hauptprüfung betr.

Von neun Kandidaten der Theologie, welche sich der theologischen Hauptprüfung im Frühjahr dieses Jahres unterzogen haben, sind folgende acht in nachstehender Reihenfolge unter die evang. Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Franz August Friedrich Adolf Kohde von Poitendorf,
2. Theodor Friedrich Mayer von Heidelberg,
3. Hermann Gaaß von Bischoffingen,
4. Hermann Alexander Menz von Gnadau,
5. Georg Friedrich Wilhelm Goos von Kieselbronn,
6. Karl Odenwald von Blausingen,
7. Johann Wilhelm Ottmar Effelborn von Käferthal,
8. Johannes Tavernier von Grethen.

Karlsruhe, den 18. Mai 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöcker.

Schend.

3.

Erinnerung.

Die Abhör der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds im Jahr 1886/87 betr.

An die evang. Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Unter Hinweisung auf § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 werden die Kirchengemeinderäte und Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen veranlaßt, dafür zu sorgen, daß mit der Stellung der Rechnungen derjenigen Fonds, deren Rechnungsperiode mit dem 23. April l. Js. umlaufen ist, sofort begonnen wird und solche innerhalb der nächsten drei Monate dem Kirchengemeinderat übermittelt werden, damit dieselben längstens bis 1. Oktober l. Js. durch die Dekanate zur Veranlassung der Prüfung hierher eingesendet werden können.

Karlsruhe, den 7. Mai 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat

A. A. d. Pr.

Behagel.

Schend.

4.

Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei Neunstetten, Diözese Bixberg, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der von Berlichingen'schen Patronats Herrschaft (zu Händen des Herrn Grafen Friedrich von Berlichingen-Rossach in Karlsruhe) zu melden.

Die evang. Pfarrei Ruffheim, Diözese Karlsruhe-Land, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat zu melden.

5.

Todesfall.

Gestorben ist

am 11. Mai 1886: Wagner, August, Pfarrer in Büfingen.

Zur Nachricht.

Bei der Expeditur des evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar:
 - die erste Abteilung (Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung) von 1871 für 4 M 50 S
 - die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875 7 " 50 "
2. Die Kirchenverfassung für — " 25 "
3. Das Kirchenbuch, ungebunden für 3 " 50 "
- der dritte Teil desselben, ungebunden für 1 " — "
4. Die Perikopen und Sektionen zu 1 " — "
5. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu — " 5 "
6. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens " 50 "
7. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen — " 60 "

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos bei Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 S.